

**Elterninformationen zur Schülerbeförderung im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte  
für Schüler an Schulen im Kreisgebiet (außer Stadtgebiet NB)  
Schuljahr 2024/2025**

**1. Rechtliche Grundlagen**

- Schulgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010, letzte berücksichtigte Änderung durch Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719, ber. 2020, S. 864)
- Satzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte über die Schülerbeförderung und Erstattung von notwendigen Aufwendungen (Schülerbeförderungssatzung); zuletzt geändert durch die dritte Änderung der Schülerbeförderungssatzung; Inkrafttreten 20.08.2018
- Satzung zur Festlegung von Einzugsbereichen für die allgemein bildenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft auf dem Gebiet des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte

**2. Verfahren**

Antragsformulare stehen zur Verfügung:

- Online über das MV-Serviceportal: [www.mv-serviceportal.de](http://www.mv-serviceportal.de)
  - in den Schulen,
  - in der Mobilitätszentrale Neubrandenburg am Busbahnhof
- a.) Antrag auf Ausstellung einer Schülerfahrkarte (SFK) mit dem Bus **oder** der Bahn (Regelfall) **oder**
- b.) Antrag auf Erstattung der Aufwendungen; hier bitte IBAN und BIC angeben (nur beim Besuch einer örtlich zuständigen Schule, wenn keine Schülerbeförderung organisiert ist oder diese unzumutbar ist) **oder**
- c.) Antrag auf individuelle Beförderung (nur, wenn Schüler eine dauernde oder vorübergehende Behinderung aufweisen; Schwerbehindertenausweis/Gutachten sind einzureichen)

Durch den Landkreis werden SFK ausgereicht,

- wenn ein **Neuantrag** gestellt wird, der auf Anspruchsberechtigung geprüft wird oder
- wenn eine **Fahrschülerliste** durch die Schule eingereicht wird (bitte in den Schulen erfragen)

**Der Anspruch auf Schülerbeförderung gilt für ein Schuljahr.**

**Die bereits ausgegebene Chipkarte kann bei nachgewiesenem Anspruch maximal 5 Jahre genutzt werden, es erfolgt keine Ausgabe einer neuen Karte.**

**Neuanträge** sind für die allgemein bildenden örtlich zuständigen Schulen zu stellen, immer

- in den Eingangsklassen 1, 5 und 7 sowie zum Produktiven Lernen
- bei Neuzugängen durch Schulwechsel oder Umzug
- **wenn die Schule keine Fahrschülerliste einreicht.**

Für Schüler, die eine **örtlich unzuständige Schule** oder eine **Schule in freier Trägerschaft** besuchen, gilt insbesondere der § 2 Absatz 3 der Schülerbeförderungssatzung. **Es ist jährlich ein Antrag auf SFK zu stellen, wenn die Meldung nicht durch die Schule aufgrund von Fahrschülerlisten erfolgt.**

Neuanträge bzw. Fahrschülerlisten für das beginnende Schuljahr sind bis spätestens zum **15. April** vollständig einzureichen. Sie sind von der besuchten Schule zu bestätigen und abzustempeln. Ein **aktuelles** Passbild, nicht älter als 6 Monate und in den Abmaßen 35 mm x 45 mm, des Schülers ist dem Neuantrag beizufügen, wenn eine Ausstellung der Schülerfahrkarte als Chipkarte (Deutschlandticket) noch nicht erfolgt oder der Gültigkeitszeitraum der Chipkarte (maximal bis 04/2028) überschritten ist.

Bei der Antragstellung in Papierform muss das Passbild mit dem Namen des Kindes und der Schule beschriftet sein. Die Anträge müssen vollständig und wenn Sie in Papierform abgegeben werden leserlich ausgefüllt werden. Zwecks notwendiger Nachfragen sollte eine Telefonnummer angegeben werden. Anträge gelten erst mit Antragsingang. Werden Anträge nach dem 15. April eingereicht, kann eine fristgerechte Bearbeitung nicht in jedem Fall sichergestellt werden. Ab Antragsingang ist eine Bearbeitungsfrist von 3 Wochen zu berücksichtigen.

Die Ausgabe der Schülerfahrkarten für Schüler, welche noch keine Chipkarte erhalten haben, erfolgt **über die Schulen in der ersten Schulwoche**.

Eine kostenlose Beförderung erfolgt nur mit einer gültigen Schülerfahrkarte.

Der vorläufige Fahrtberechtigungsschein ist **nur** bei **Verlust** einer Schülerfahrkarte und **in vorheriger Absprache** mit dem Landkreis durch die Sekretariate auszureichen. Dieser gilt max. 10 Tage. Parallel dazu ist ein Antrag auf Zweitschrift bei der Verkehrsgesellschaft bzw. beim LK zu stellen. Diesem Antrag sind 10,00 € beizufügen (Bearbeitungsgebühr). Ansonsten sind keine vorläufigen Berechtigungsscheine auszuschreiben, Ausnahmen müssen mit dem LK geklärt werden.

Bei **Umzug/Wegzug/Schulwechsel** ist der Landkreis unverzüglich zu informieren. **Die ungültigen Schülerfahrkarten sind abzugeben**. Erfolgt dieses nicht, wird der LK die entstandenen Kosten von den Eltern zurückfordern. Sollte durch die Änderungen der Anspruch auf die kostenlose Schülerbeförderung verloren gehen (zum Beispiel Wegzug aus dem LK MSE), wird die Schülerfahrkarte (Chipkarte) durch den Landkreis abgemeldet. Die Karte ist dann inaktiv bzw. ungültig.

### **3. Ansprechpartner**

Amt Zentrale Dienste /Schulverwaltung, Regionalstandort Neubrandenburg; Platanenstraße 43; 17033 Neubrandenburg

Die Ansprechpartner und Zuständigkeiten beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte ändern sich wie folgt:

Frau Christine Meinhart	SGL	0395/ 57087-3141
Frau Peggy Bachert	Schulen im Stadtgebiet NB	0395/ 57087-2194
Frau Stefanie Witthuhn	Schulen im Bereich Demmin	0395/ 57087-3281
Herr Gunter Blankenberg	Schulen im Bereich MST	0395/ 57087-2195
Frau Katja Danielowski	Schulen im Bereich MÜR	0395/ 57087-3124

Frau Elvira Holz auf der Haide	Beförderung mit einem Fahrdienst	03991/ 645104
Mobilitätszentrale		0395/ 35176350

Mit Einführung der kostenlosen Schülerbeförderung ermöglicht der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, allen Schülerinnen und Schülern seines Kreisgebietes **unabhängig von Jahrgangsstufen und Mindestentfernungen** gleichberechtigten Zugang zu dem Angebot der kostenfreien Schülerbeförderung. Grundlage hierfür bildet das bestehende Haltestellen- und Liniennetz. Der Beförderungsanspruch gilt für den Besuch zur und von der örtlich zuständigen Schule.

**weitere Infos unter:** [www.mv-serviceportal.de](http://www.mv-serviceportal.de)

Sollten Sie Fragen haben, stehen wir gern zur Verfügung!